

ZH_OBERGERICHT SU160053 vom 12. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU160053

FR: ZH_OBERGERICHT SU160053 du 12 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SU160053 del 12 giugno 2017

Erwägungen

E. 4

Die mit Verfügung der ESBK vom 19. Juni 2014 beschlagnahmte Barschaft im Betrag von Fr. 350.– wird zuhanden der Bundeskasse eingezogen.

E. 5

Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.

E. 7

Die Kosten beider Gerichtsstufen und die erstinstanzlich festgestellten Untersuchungskosten der ESBK (Dispositivziffer 5) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Dem Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Eidgenössische Spielbankenkommission – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Eidgenössische Spielbankenkommission mit Rechtskraftstempel (betreffend Dispositivziffer 4) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 10

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 25 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 12. Juni 2017
Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Leuthard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.